

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1 von 3

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen der Spaleck Oberflächentechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verkäufer“) auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2. Für den Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) sind in folgender Reihenfolge maßgeblich:
 - die schriftlichen Vereinbarungen
 - die mündlichen Vereinbarungen, falls diese schriftlich bestätigt sind
 - die Auftragsbestätigung des Verkäufers
 - die vorliegenden Geschäftsbedingungen
 - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Einschränkung und Ergänzung der Ziffer 3
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Es gelten somit ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.
- 1.4. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Montagebedingungen, die Gültigkeit haben für die Durchführung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Wartungsdienste.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Im Falle von Abweichungen zwischen der Bestellung und der Auftragsbestätigung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich für den Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 2.3. Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsmaß, Leistungs- und Verbraucherangaben sind nur annähernd maßgebend. Kostenschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben bis zum Vertragsabschluss Eigentum des Verkäufers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Der Käufer ist an seinen Auftrag 30 Tage, gerechnet vom Tag des Eingangs beim Verkäufer gebunden.
- 2.5. Änderungen, Abweichungen und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- 2.6. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss wesentlich, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen die Stellung einer angemessenen Sicherheit gemäß §§ 232 ff. BGB zu verlangen. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

3. Ein- und Ausfuhrkontrolle

- 3.1. Zu den relevanten Regelungen der Export- und Importkontrolle im Sinne dieses Abschnitts zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend – das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWVO), die aktuell gültige EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 05.05.2009), sämtliche geltenden Länder- und Personenembargos einschließlich der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (sog. Anti-Terror-Listen), das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) sowie das Gesetz zur Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜAG), jeweils in der aktuellen Fassung einschließlich aller zugehörigen Anhänge, Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften.
- 3.2. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrags – insbesondere bei einer Weitergabe der von dem Verkäufer bezogenen Produkte – sämtliche einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und erforderliche Genehmigungen eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuholen. Sollte der Verkäufer infolge eines Verstoßes des Käufers von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt alle daraus entstehenden Schäden.

- 3.3. Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) obliegt es dem Käufer, sich vor der Bestellung über die jeweils geltenden Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie etwaige erforderliche Zolltarifnummern zu informieren. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die rechtmäßige Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland und für die ordnungsgemäße Abwicklung etwaiger zoll- oder steuerrechtlicher Verfahren. Etwaige anfallende Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben gehen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder durch den jeweils geltenden Incoterm geregelt – vollständig zu Lasten des Käufers.
- 3.4. Sobald dem Käufer bekannt wird, dass für die Lieferung der bestellten Waren oder Anlagen des Verkäufers, Verbote oder Genehmigungspflichten nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich und gesondert darüber zu informieren.
- 3.5. Sofern für die Lieferung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer bestmöglich bei der Beantragung zu unterstützen und alle hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und zeitnah bereitzustellen.
- 3.6. Verstößt der Käufer gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen und wird der Verkäufer deshalb von Dritten in Anspruch genommen oder kann die Lieferung nicht erfolgen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
- 3.7. Tritt nach Vertragsschluss eine neue oder verschärfte Ausfuhrbeschränkung in Kraft, die die Lieferung der bestellten Waren oder Anlagen unmöglich macht – etwa durch ein Embargo –, ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Umfang der Lieferpflicht

- 4.1. Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Prospekte, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd. Beim Verkauf von Serienartikeln schulden wir Ware gleicher Art und Güte, geringfügige Abweichungen von der bestellten Ware gelten als genehmigt.
- 4.2. Die Ausführung des Auftrages erfolgt auf der Grundlage der von uns erstellten Aufstellungspläne bzw. Layouts, die dem Käufer spätestens nach der technischen Klärung der Parteien zugehen. Etwaige Änderungswünsche des Käufers sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Äußert der Käufer derartige Änderungswünsche, so ist auch im Übrigen über den Vertrag neu zu verhandeln.
- 4.3. Etwaige anfallende Erd-, Beton-, Stemm-, oder sonstige Mauerarbeiten sowie die Herstellung der notwendigen Elektro-, Wasser oder Druckluftanschlüsse gehören nicht zu unserer Lieferverpflichtung.

5. Lieferfrist, Rücktrittsrecht

- 5.1. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Verkäufer bestätigt wurden.
- 5.2. Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen, die von dem Verkäufer nicht zu vertreten sind – insbesondere Arbeitskämpfe, Brand sowie Fälle höherer Gewalt und unverschuldete Leistungshindernisse, sowohl beim Verkäufer als auch bei dessen Vorlieferanten – verlängern die Lieferfrist entsprechend. Der Käufer kann frühestens sechs Monate nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Fixtermins vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Käufers – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

2 von 3

- 5.3. Liefert der Verkäufer aus anderen Gründen nicht, dann kann der Käufer den Rücktritt erklären, jedoch nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Mögliche Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug werden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt, sofern wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehandelt wird.
- 5.4. Zahlungsverzug und/oder Umstände in der Person des Käufers, die die Sicherheit der Kaufpreisforderung, der Werklohnforderung oder sonstiger Forderungen des Verkäufers gefährdet erscheinen lassen, berechtigen diesen unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte vom Vertrag zurückzutreten und seine Rechte aus dem nachstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen davon abhängig zu machen, dass der Käufer Sicherheit leistet oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Gefahrenübergang, Abnahme**
- 6.1. Grundsätzlich erfolgt der Gefahrenübergang ab Werk des Verkäufers. Abweichende Incoterms müssen separat in den Punkten 1.2. vereinbart werden, wobei bei internationalen Lieferungen folgende Regelungen gelten:
- DDP (Delivered Duty Paid):
Bei Vereinbarung der Lieferklausel DDP übernimmt der Verkäufer grundsätzlich die Verantwortung für die Einfuhr und Zollabfertigung im Bestimmungsland. Sollte es nach Vertragsabschluss zu Änderungen der rechtlichen oder zollrechtlichen Rahmenbedingungen kommen (z. B. durch neu eingeführte Importzölle, Steuern oder sonstige Abgaben), behält sich der Verkäufer vor, diese zusätzlichen Kosten dem Käufer weiterzuberechnen, sofern diese nicht vorhersehbar waren und den ursprünglich kalkulierten Aufwand wesentlich überschreiten.
 - DAP (Delivered At Place):
Bei DAP-Lieferungen obliegt dem Käufer die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung aller Einfuhr-, Zoll- und behördlichen Formalitäten. Etwaige Kosten, die durch Verzögerungen bei der Einfuhr entstehen – insbesondere Standgelder, Lagergebühren oder Mehrkosten für Umleitungen oder Zwischenlagerung – gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der bestellten Gegenstände geht auf den Käufer im Augenblick der Anlieferung auf diesen über. Werden Gegenstände auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht die Gefahr bei Auslieferung durch den Verkäufer bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten auf den Käufer über. Bei etwaigen Rücksendungen, die im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgen, trägt der Käufer die Gefahr.
- 6.3. Nach Fertigstellung der Anlage hat der Käufer auf Antrag des Verkäufers entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten innerhalb von 10 Tagen die Anlage abzunehmen. Dies geschieht durch Bestätigung der Montage anhand der Montageachse. Vorbehalte wegen etwaiger Mängel sind schriftlich niederzulegen.
- 6.4. Bei Nichtabnahme der Anlage trotz Aufforderung des Verkäufers gilt die Anlage mit Ablauf des zehnten Tages nach Zugang der Aufforderung als abgenommen und die Abnahme mit dem Beginn der Benutzung als erfolgt.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Der Verkäufer übernimmt für die von ihm gelieferten und/oder montierten Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Gewährleistung.
- 7.2. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, jedoch maximal 15 Monate nach der Versandbereitschaft, sofern Verzögerungen auftreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Abweichende Gewährleistungszeiträume müssen in den Punkten 1.2. separat vereinbart werden.
- 7.3. Die Haftung durch den Verkäufer ist ausgeschlossen, sofern der Mangel darauf beruht, dass vom Käufer, dessen Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen fehlerhafte Materialien, Werkzeuge, Geräte oder unzutreffende Pläne bereitgestellt wurden oder der Mangel auf ausdrückliche Anweisungen des Käufers zurückzuführen ist.
- 7.4. Führt der Käufer oder ein von ihm beauftragter Dritter eigenmächtig Änderungen am Liefergegenstand durch, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer.
- 7.5. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers werden grundsätzlich auf sein Recht beschränkt, Nacherfüllung zu verlangen. Dem Käufer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nach dreimaligem erfolglosem Versuch der Nacherfüllung den Kaufpreis bzw. den Werklohn zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Etwaige - offensichtliche - Mängel hat der Käufer spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten schriftlich bei dem Verkäufer anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Mängelanzeige wird jede Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mangelhafte Gegenstände weiterveräußert, Teile aus beanstandeten oder mangelhaften Sendungen entnommen oder solche Waren von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden.
- 7.7. Macht der Käufer Transportschäden geltend, so bedarf es einer Bescheinigung des Spediteurs oder Frachtführers, der Bahn oder Post über den entstandenen Schaden. Zum Zweck der Reklamation ist die Schadensbescheinigung zusammen mit einer Abtretungserklärung hinsichtlich aller Ansprüche gegen den Transportunternehmer oder sonstigen Schädiger dem Verkäufer einzureichen.
- 8. Preis, Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Die aus der Auftragsbestätigung ersichtlichen Preise sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird – 4 Monate, gerechnet vom Datum der Auftragsbestätigung, fest. Sollten sich nach Ablauf dieser Frist bis zum Zeitpunkt der Lieferung wesentliche Kostenfaktoren ändern, so ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Änderung der Preise berechtigt.
- 8.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. In gleicher Weise ist der Verkäufer verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren.
- 8.3. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, auf die Skonto oder sonstige Abzüge nicht gewährt werden. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Zahlungsziele:
- Bei Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteilpaketen:
 - 30 % bei Bestellung, 10 Tage netto
 - 60 % vor Lieferung, spätestens bei Versandbereitschaft
 - 10 % nach Inbetriebnahme, 10 Tage netto, spätestens 60 Tage nach Lieferung bei vom Käufer verursachten Verzögerungen (falls keine Inbetriebnahme durch unseren Service stattfindet, 30 Tage netto nach Anlieferdatum)
 - Bei Dienstleistungen oder einzelnen Ersatzteilen (Reparaturen, Wartungen, Schulungen, etc.):
 - 30 Tage netto (Rechnungsstellung nach Auslieferung Werk Spaleck / nach durchgeführter Dienstleistung)
 - Bei Verbrauchsmitteln:
 - 30 Tage netto (Rechnungsstellung nach Auslieferung Werk Spaleck / nach durchgeführter Dienstleistung)
- 8.4. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der fällige Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- 8.5. Schecks werden nur zahlungshalber vom Verkäufer hereingenommen. Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung geltend machen.



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

3 von 3

8.7. Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anders vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gekauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Vernichtung, Beschädigung oder Pfändung sowie die Verbringung des Kaufgegenstandes oder Teile hiervon an einen Ort, dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

9.2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung mit anderweitiger Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

9.3. Wird Vorbehaltsware durch den Käufer veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.

9.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Erfolgt der Einbau in ein Grundstück des Käufers, so tritt dieser für den Fall der Veräußerung des Grundstücks die hieraus entstehende Forderung in Höhe des Wertes, der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.

9.5. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte des Verkäufers dessen Forderung um mehr als 20%, so gibt der Verkäufer auf Ersuchen des Käufers übersteigende Sicherungsrechte nach seiner Wahl frei.

10. Haftung

10.1. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung haftet der Verkäufer ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt.

10.2. Ansprüche des Käufers oder Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.3. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden oder Verluste dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen – zunächst dem Grunde nach und sodann zeitnah der Höhe nach. Unterlässt der Käufer diese Mitteilung, macht er sich gegenüber dem Verkäufer schadensersatzpflichtig

11. Nutzungsrechte Software

11.1. Sofern im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Käufer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Nutzung ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand zulässig. Eine Installation oder Verwendung auf weiteren Systemen ist untersagt.

11.2. Der Käufer ist lediglich im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß §§ 69a ff. UrhG berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übersetzen oder den Objektcode in Quellcode umzuwandeln. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

11.3. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Herstellerkennzeichnungen, insbesondere Urheberrechtsvermerke, unverändert beizubehalten und weder zu entfernen noch ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu modifizieren. Alle weitergehenden Rechte an der Software und der Dokumentation, einschließlich sämtlicher Kopien, verbleiben ausschließlich beim Verkäufer bzw. dem jeweiligen Softwarehersteller. Eine Vergabe von Unterlizenzen oder sonstige Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Zusammenarbeit mitgeteilten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus dem Kontext als solche erkennbar sind, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

12.2. Die Parteien werden, soweit dies für die Vertragsbeziehung notwendig ist, eine separate gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Schriftform gilt. Dies betrifft auch Nebenabreden, Zusicherungen sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

13.2. Eine Abtretung von Rechten, Pflichten oder Forderungen des Käufers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Diese Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

13.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus geschlossen Kauf- bzw. Leistungsverträgen ist Bocholt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

13.4. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen, Bocholt.

13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt